

700.3

Sondergebrauchsverordnung (Änderung)

(vom 8. Mai 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 wird wie folgt geändert:

E. Zahlungsfrist

§ 15 a. Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Der Gebührenschuldner wird nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt; er schuldet ab dem Datum der Mahnung einen Verzugszins von 5%.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi